



Datum: 11.04.2013 Nr.: 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Erste Änderung der Dienstvereinbarung über die allgemeine Regelung der Arbeitszeit „Dienstvereinbarung Arbeitszeit (DV-AZ)“

504

Senat:

Zweite Änderung der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“

510

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen) und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) wurde die erste Änderung der Dienstvereinbarung über die allgemeine Regelung der Arbeitszeit „Dienstvereinbarung Arbeitszeit (DV-AZ)“ abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Volltext der Dienstvereinbarung mit der ersten Änderung wird von der Personalabteilung im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

1.Änderung der
Dienstvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts – vertreten durch die Präsidentin –
und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen/
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)
über die allgemeine Regelung der Arbeitszeit

„Dienstvereinbarung Arbeitszeit (DV AZ)“
vom 15.03.2012

Die Dienstvereinbarung Arbeitszeit (DV AZ) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht auf Seite 1 wird am Ende wie folgt geändert: „Anlagen 1-5, A und B“.

2. § 1 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall ist der Antrag der Personaladministration auf dem Dienstweg (d.h. in den Fakultäten auch über das Dekanat) zur Entscheidung vorzulegen.“

3. Am Ende des § 6 Absatz 5 wird angefügt: „(s. Anlage A)“.

4. Am Ende des § 6 Absatz 8 wird der Klammerzusatz wie folgt geändert: „(s. Anlagen 1-5)“.

5. § 8 Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

„Die Anlage B ist dem Zeiterfassungssachbearbeiter zuzuleiten.“

6. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abwesenheitszeiten vor 06.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen bleiben unberücksichtigt.“

7. § 14 Absatz 5 Sätze 3 bis 6 werden gestrichen. Als Sätze 3 bis 6 werden neu eingefügt:

„Die bis zum Inkrafttreten der ersten Änderung dieser Dienstvereinbarung bereits durch die Einrichtungen erteilten Genehmigungen zum Wechsel in die DV des wissenschaftlichen Dienstes („Vertrauensarbeitszeit“), die bisher nicht der Personaladministration zur Information übersandt wurden, sind gemäß § 1 Abs. 3 erneut

zu beantragen. Über diese Anträge entscheidet die Personaladministration. Beschäftigte der Versuchsgüter behalten abweichend von dieser Dienstvereinbarung die bisherigen Arbeitszeitregelungen bis zum 31.12.2013 bei. Bis dahin werden für diese Bereiche die Arbeitszeitregelungen überarbeitet und als weitere Anlage dieser Dienstvereinbarung beigelegt.

8. § 14 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung werden nach zwei Jahren (nach dem 01.04.2014) durch den Ausschuss unter Beteiligung des Präsidiums und des Personalrats evaluiert.“

9. § 14 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

10. Als Anlage 5 wird neu eingefügt:

„Feldversuchswesen des DNPW“

Für die namentlich festgelegten Beschäftigten der AG Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung und Graslandwissenschaften wird abweichend festgelegt:

	beschäftigt im Innendienst		beschäftigt im Außendienst	
	Mo-Do	Fr	Mo-Do	Fr
Beginn Gleitzeit (GZ)	7.15	7.15	7.15	7.15
Beginn Funktionszeit (FZ)	7.30	7.30	7.30	7.30
Ende FZ für Teilzeitkräfte	10.00	10.00	12.30	12.30
Ende FZ für Vollzeitkräfte	15.00	12.30	16.30	12.30
Ende GZ	19.00	19.00	19.00	19.00

Pausenzeiten täglich 15 Min. Frühstück plus Mo-Do 30 Min. Mittag

Folgende Ampelphasen werden abweichend festgelegt:

Grünphase: bis +80h / -20h

Gelbphase: bis +120h / -30h

11. Die Anlagen A und B werden neu beigelegt.

Anlage A

Festlegung abweichender Funktionszeiten gem. § 6 Abs. 5 DV AZ

Einrichtung:

.....
.....

Bezogen auf die gesamte Einrichtung bzw. für folgenden Bereich / folgende Gruppe

..... wird festgelegt:

eine abweichende Funktionszeit innerhalb der Woche wie folgt

Wochentag	von	bis

Sofern saisonbedingt eine abweichende Funktionszeit für einzelne Monate festgelegt werden soll, bitte auf einem gesonderten Blatt darstellen.

Göttingen, den

.....
Unterschrift Leiter/in der Einrichtung

gesehen Dekan/in:

Anlage B

Anrechnung eines Arztbesuches auf die Arbeitszeit

Name, Vorname: _____

Einrichtung: _____

Mir ist bekannt, dass gemäß §8 Abs. 6 der Dienstvereinbarung Arbeitszeit Arztbesuche soweit möglich und planbar außerhalb der Funktionszeit stattfinden sollen.

Hiermit bestätige ich die Unaufschiebbarkeit des durch beigefügte ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen Arztbesuches, bzw. dass eine Vergabe eines anderen Termins außerhalb meiner Funktionszeit in absehbarer Zeit nicht möglich war.

Ich bitte hiermit die Dauer des Arztbesuches einschließlich der Wegezeiten während meiner Funktionszeit als Arbeitszeit anzurechnen.

Meine Funktionszeit ist wie folgt festgelegt: von.....bis.....

Datum

Unterschrift des/der Mitarbeiters/-in

1.) gesehen und genehmigt

Datum

Unterschrift der Führungskraft

2.) Freischaltung im SAP-System durch Zeiterfassungssachbearbeiter/-in

3.) z.d.A

für die Georg-August-Universität Göttingen /
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts

für den Personalrat
der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin)

Göttingen, den 21.3.13

Göttingen, den 03.04.2013



Professorin Dr. Ulrike Beisiegel



Dr. Johannes Hippe

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.04.2013 die zweite Änderung der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ vom 16.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 17/2011 S. 1026), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 17.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I 4/2013 S. 22), beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591)).

1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Besondere Bestimmungen zur Umsetzung der Exzellenzinitiative

Bei tenure-track-Verfahren für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen der Exzellenzinitiative im tenure-track-Verfahren (in Courant-Zentren oder als free floater) berufen wurden, gilt § 1 Abs. 3 nicht, und außerdem gelten folgende Besonderheiten:

1. Abweichend von § 4 Abs. 1 wird die Evaluationskommission im Einvernehmen mit dem Göttingen Research Council (GRC) durch das Präsidium eingerichtet.
2. In Abweichung zu § 4 Abs. 1 besteht die nach Statusgruppen zusammengesetzte Evaluationskommission aus vier Mitgliedern, die vom Fakultätsrat derjenigen Fakultät vorgeschlagen werden, der die Professur zugeordnet werden soll beziehungsweise die Nachwuchsgruppe bereits zugeordnet ist, und zwei Mitgliedern, die vom GRC vorgeschlagen werden; die beiden vom GRC vorgeschlagenen Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
3. Abweichend von § 7 ist nach dem Beschluss des Fakultätsrats zum Berufungsvorschlag eine Stellungnahme des GRC vor der Stellungnahme des Senats und der Entscheidung des Präsidiums einzuholen.“

2. Die zweite Änderung der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität, Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
